



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 - 0  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)

## PRESSEINFORMATION

Presseinfo März 2018 – 1

### **Nebenfolgen von steuerfreien Lohnzusatzleistungen bedenken**

Arbeitnehmer können neben dem normalen Arbeitslohn auch eine Reihe von steuer- und sozialversicherungsfreien Lohnzusatzleistungen erhalten. Das können beispielsweise Kindergartenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen oder Sachbezüge bis zu einem Wert von monatlich 44 Euro sein. Der Charme dieser Lohnzusatzleistungen liegt darin, dass sie quasi brutto wie netto sind und beim Arbeitnehmer in voller Höhe, also steuerlich und sozialversicherungsrechtlich unbelastet ankommen. Deshalb sind solche Lohnzusatzleistungen sehr beliebt, denn auch der Arbeitgeber spart hierauf die Sozialversicherungsbeiträge. Da sich das Bruttomonatsgehalt bei der Gewährung solcher Lohnzusatzleistungen aber nicht erhöht, bleibt die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge und damit auch für spätere Leistungsansprüche unverändert. „Das heißt, dass der Arbeitnehmer insoweit keine Ansprüche bezüglich Rente, Arbeitslosengeld und Krankengeld erwirbt“, klärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin auf. Das sollte bedacht werden, wenn statt über eine Gehaltserhöhung über solche Lohnzusatzleistungen mit dem Arbeitgeber verhandelt wird.

Für den Arbeitnehmer ist – gerade in unteren Lohngruppen – aber die heutige Kaufkraftsteigerung aufgrund der Lohnzusatzleistung erstmal wichtiger als niedrigere Ansprüche bezüglich der Rente, Arbeitslosengeld oder Krankengeld in der Zukunft. „Allerdings lässt sich das in Bezug auf die Rente zumindest teilweise kompensieren“, weiß Rauhöft. Da auch der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart, kann er diesen Vorteil an den Mitarbeiter weitergeben, zum Beispiel als ebenfalls abgabenfreien Arbeitgeberzuschuss für eine betriebliche Altersvorsorge. Die rechtlichen Möglichkeiten haben sich in dem Bereich zum 01.01.2018 nochmal verbessert.